

BMB Newsletter

SEITE 1/11 2. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Neuer Ansatz zum Sale-Lease-Back

SEITE 3

TOP 2: Tax Reliability Index veröffentlicht

SEITE 4

TOP 3: Änderungen der Gerichtskarte und Auswirkungen auf Steuerverfahren

TOP 4: Neue Regeln für grenzüberschreitende Telearbeit und Erhöhung des Verpflegungsmehraufwands

SEITE 5

TOP 5: Neues aus dem Bereich ausländische Investitionen

SEITE 6

TOP 6: Slowakei bereitet sich auf die Einführung einer Mindeststeuer von 15% gemäß EU-Richtlinie vor

SEITE 7

TOP 7: Zeitplan für die elektronische Rechnungsstellung in der EU

SEITE 8

TOP 8: ESG - Steigerung des Unternehmenswertes und Auswirkungen auf Steuern

SEITE 9

TOP 9: Neue Pflichten für Immobilieneigentümer in DE

SEITE 10

TOP 10: Neue EU-Regeln für den Informationsaustausch über Krypto-Assets

SEITE 11

Nützliche Links

Das amerikanische Unternehmen OpenAI hat das Chat-GPT-Sprachmodell entwickelt und es Ende 2022 öffentlich zugänglich gemacht. Dies war auch ein wichtiges Thema unserer [TAXAND Global Conference](#) in Mumbai ([Pierre Marchand](#), [Louis Brulé Naudet](#), [Holger Maier](#)). Chat GPT ist ein KI-Modell, das mehr als 80 Sprachen unterstützt, darunter auch Slowakisch. Derzeit steht sowohl eine kostenlose als auch eine kostenpflichtige Version zur Verfügung. Experten stellen sich die Frage, ob es möglich ist, dass künstliche Intelligenz einige Berufe ersetzt. Verschiedene Positionen in der Verwaltung, im Finanzwesen und sogar Anwälte und Steuerberater werden als besonders gefährdet genannt. Wir haben daher beschlossen, dem kostenlosen Sprachmodell einige einfache Fragen aus dem Bereich Steuern zu stellen, um zu sehen, wie es damit zurechtkommt.

Frage 1: „Wie hoch ist der aktuelle allgemeine MwSt-Satz in der Slowakei?“

Antwort: „Der allgemeine MwSt-Satz in der Slowakei beträgt derzeit 20% und ist auf die meisten Waren und Dienstleistungen in der Slowakei anwendbar....“

Die künstliche Intelligenz hat die Frage ohne Probleme beantwortet, also fahren wir mit einem kleinen Trick fort.

Frage 2: „Wie hoch ist der Immobilienübertragungssteuersatz in der Slowakei?“ Wir wissen, dass diese Steuerart in der Slowakei vor fast 20 Jahren abgeschafft wurde.

Antwort: „... beim Kauf einer Immobilie in der Slowakei fällt die Übertragungssteuer (Transfer Tax) an. Derzeit beträgt der Satz für die Übertragungssteuer 2% des Kaufpreises der Immobilie.“

In diesem Fall ist die Antwort nicht richtig. Versuchen wir es mit einer allgemeineren Frage:

„Was sind die letzten Änderungen im Einkommensteuergesetz, die am 1.1.2023 in Kraft getreten sind?“:

Antwort: „... als KI-Modell habe ich keinen Zugriff auf die neuesten Gesetzesänderungen. Mein Wissen ist bis September 2021 auf dem neuesten Stand.“

Die künstliche Intelligenz scheint also (noch) nicht in der Lage zu sein, uns mit den aktuellsten Informationen zu versorgen, daher bringen wir die Neuigkeiten. In unserer frischen Ausgabe des BMB Newsletter berichten wir wieder über Entwicklungen aus der Welt des slowakischen und internationalen Steuerrechts.

BMB Newsletter

SEITE 2/11 2. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2
TOP 1: Neuer Ansatz zum Sale-Lease-Back

SEITE 3
TOP 2: Tax Reliability Index veröffentlicht

SEITE 4
TOP 3: Änderungen der Gerichtskarte und Auswirkungen auf Steuerverfahren

TOP 4: Neue Regeln für grenzüberschreitende Telearbeit und Erhöhung des Verpflegungsmehraufwands

SEITE 5
TOP 5: Neues aus dem Bereich ausländische Investitionen

SEITE 6
TOP 6: Slowakei bereitet sich auf die Einführung einer Mindeststeuer von 15% gemäß EU-Richtlinie vor

SEITE 7
TOP 7: Zeitplan für die elektronische Rechnungsstellung in der EU

SEITE 8
TOP 8: ESG - Steigerung des Unternehmenswertes und Auswirkungen auf Steuern

SEITE 9
TOP 9: Neue Pflichten für Immobilieneigentümer in DE

SEITE 10
TOP 10: Neue EU-Regeln für den Informationsaustausch über Krypto-Assets

SEITE 11
Nützliche Links

INHALT IM ÜBERBLICK:

TOP 1: Neuer Ansatz zum Sale-Lease-Back

TOP 2: Tax Reliability Index veröffentlicht

TOP 3: Änderungen der Gerichtskarte und Auswirkungen auf Steuerverfahren

TOP 4: Neue Regeln für grenzüberschreitende Telearbeit und Erhöhung des Verpflegungsmehraufwands

TOP 5: Neues aus dem Bereich ausländische Investitionen

TOP 6: Slowakei bereitet sich auf die Einführung einer Mindeststeuer von 15% gemäß EU-Richtlinie vor

TOP 7: Zeitplan für die elektronische Rechnungsstellung in der EU

TOP 8: ESG - Steigerung des Unternehmenswertes und Auswirkungen auf Steuern

TOP 9: Neue Pflichten für Immobilieneigentümer in Deutschland

TOP 10: Neue EU-Regeln für den Informationsaustausch über Krypto-Assets zu steuerlichen Zwecken

TOP 1: NEUER ANSATZ ZUM SALE-LEASE-BACK

In der Sitzung der Methodischen Kommission für Gesetzgebung zur Sicherstellung einer einheitlichen methodischen Auslegung im Bereich der MwSt, die am 11. Januar 2023 stattfand, wurden auch die Transaktion Sale-Lease-Back (sog. finanzielles Leaseback und technisches Leaseback) und die Frage besprochen, ob die Transaktion die Übertragung des Rechts, über die Ware als ein Eigentümer zu verfügen, beinhaltet, und damit als eine steuerbare Lieferung gilt. Die Situation wurde im Zusammenhang mit dem neuen Urteil des Europäischen Gerichtshofs Nr. C-201/18 Mydibel SA vom 27. März 2019 unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung beurteilt.

Die Schlussfolgerung der Kommission lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Bei einem Leaseback geht das Recht, als Eigentümer über den Finanzierungsgegenstand zu verfügen, nicht vom künftigen Leasingnehmer auf den künftigen Leasinggeber über. Der Finanzierungsgegenstand bleibt in der Verfügungsgewalt des künftigen Leasingnehmers, auch wenn ein Eigentumsübergang stattfindet.

BMB Newsletter

SEITE 3/11 2. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Neuer Ansatz zum Sale-Lease-Back

SEITE 3

TOP 2: Tax Reliability Index veröffentlicht

SEITE 4

TOP 3: Änderungen der Gerichtskarte und Auswirkungen auf Steuerverfahren

TOP 4: Neue Regeln für grenzüberschreitende Telearbeit und Erhöhung des Verpflegungsmehraufwands

SEITE 5

TOP 5: Neues aus dem Bereich ausländische Investitionen

SEITE 6

TOP 6: Slowakei bereitet sich auf die Einführung einer Mindeststeuer von 15% gemäß EU-Richtlinie vor

SEITE 7

TOP 7: Zeitplan für die elektronische Rechnungsstellung in der EU

SEITE 8

TOP 8: ESG - Steigerung des Unternehmenswertes und Auswirkungen auf Steuern

SEITE 9

TOP 9: Neue Pflichten für Immobilieneigentümer in DE

SEITE 10

TOP 10: Neue EU-Regeln für den Informationsaustausch über Krypto-Assets

SEITE 11

Nützliche Links

2. Nach Ablauf des Leaseback-Vertrages ist eine Rückübertragung auf den künftigen Leasingnehmer vorgesehen.
3. Zweck der Transaktion ist die Beschaffung zusätzlicher Finanzmittel durch den künftigen Leasingnehmer.

Daher gilt Leaseback als Finanzdienstleistung, die gemäß § 39 MwSt-Gesetz von der MwSt befreit ist.

Gleichzeitig betonte das Finanzministerium, dass die vereinbarten Vertragsbedingungen für jeden einzelnen Vertrag zu prüfen sind und die MwSt-Behandlung im Lichte dieser Bedingungen zu beurteilen ist.

Wichtig ist, dass die in der Niederschrift aus der Sitzung erfassten Schlussfolgerungen für die nach dem 31. Dezember 2023 abgeschlossen Leaseback-Verträge gelten werden. Für Verträge, die vor dem 31. Dezember 2023 abgeschlossen werden, wird die Anwendungspraxis akzeptiert, dass Finanzierungsleasing aus zwei Transaktionen besteht, nämlich Warenlieferung (Gegenstand der Finanzierung) und Leistungserbringung oder Warenlieferung (je nach Vertragsbedingungen). Die vollständige Niederschrift finden Sie [hier](#).

TOP 2: TAX RELIABILITY INDEX VERÖFFENTLICHT

Letztes Jahr haben wir Sie im [BMB Newsletter 2022Q3](#) informiert, dass die ursprüngliche Frist (30. September 2022) für die Veröffentlichung des den Steuersubjekten zugeordneten Index der steuerlichen Zuverlässigkeit verlängert wurde. Im April 2023 wurde der Index nun veröffentlicht und ist auf dem Portal der Finanzverwaltung im Teil [Informačné zoznamy](#) (Informationslisten) zugänglich. Die Steuersubjekte haben somit Zugang zu Informationen darüber, welcher Kategorie sie oder ihre Geschäftspartner durch die Steuerverwaltung zugeordnet wurden. In der derzeit veröffentlichten Liste ist die Mehrheit der Steuersubjekte als „zuverlässig“ eingestuft, nämlich 414.483 Subjekte. Als „sehr zuverlässig“ wurden 119.699 Subjekte eingestuft und als „weniger zuverlässig“ 59.078 Subjekte. Neu gegründete Steuersubjekte oder z. B. Steuersubjekte in Liquidation fallen in die Kategorie „nicht bewertet“.

Über den zugewiesenen Index der steuerlichen Zuverlässigkeit wurden die Steuersubjekte durch eine Mitteilung der Steuerverwaltung bis zum 31. Januar 2023 informiert. Wenn das Steuersubjekt in diesem Zeitraum keine Mitteilung erhalten hat, bedeutet dies, dass sich seine Einstufung nicht ändert und es in der Kategorie bleibt, in die es bis dahin eingestuft war. Die nächsten Mitteilungen über den Index der steuerlichen Zuverlässigkeit mit Stand zum 30. Juni 2023 werden bis zum 31. Juli 2023 versandt, wobei wiederum nur die Steuersubjekte eine Mitteilung erhalten werden, deren Kategorie sich ändert.

BMB Newsletter

SEITE 4/11 2. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Neuer Ansatz zum Sale-Lease-Back

SEITE 3

TOP 2: Tax Reliability Index veröffentlicht

SEITE 4

TOP 3: Änderungen der Gerichtskarte und Auswirkungen auf Steuerverfahren

TOP 4: Neue Regeln für grenzüberschreitende Telearbeit und Erhöhung des Verpflegungsmehraufwands

SEITE 5

TOP 5: Neues aus dem Bereich ausländische Investitionen

SEITE 6

TOP 6: Slowakei bereitet sich auf die Einführung einer Mindeststeuer von 15% gemäß EU-Richtlinie vor

SEITE 7

TOP 7: Zeitplan für die elektronische Rechnungsstellung in der EU

SEITE 8

TOP 8: ESG - Steigerung des Unternehmenswertes

SEITE 9

TOP 9: Neue Pflichten für Immobilieneigentümer in DE

SEITE 10

TOP 10: Neue EU-Regeln für den Informationsaustausch über Krypto-Assets

SEITE 11

Nützliche Links

Die Steuersubjekte haben die Möglichkeit, gegen die in der Mitteilung aufgeführte Einstufung Einspruch einzulegen. Das bewertete Subjekt wird in der Liste der Steuersubjekte auf dem Portal der Finanzverwaltung erst dann veröffentlicht, wenn die Frist für die Einlegung des Einspruchs gegen die Mitteilung über den Index der steuerlichen Zuverlässigkeit abgelaufen ist oder wenn der Bescheid, mit dem der Einspruch abgelehnt wurde, in Kraft getreten ist.

TOP 3: ÄNDERUNGEN DER RICHTSKARTE UND AUSWIRKUNGEN AUF STEUERVERFAHREN

Zum 1. Juni 2023 fand eine große Umstrukturierung der Gerichte statt, die sogenannte [neue Gerichtskarte](#). Die Reform der Gerichtskarte bringt u.a. eine Änderung der Spezialisierungen der regionalen Gerichte mit sich. Steuerstreitigkeiten gemäß Gesetz Nr. 11/2019 Slg. über die Regeln für die Beilegung von Steuerstreitigkeiten werden vom Stadtgericht Bratislava III und dem Bezirksgericht Bratislava übernommen. Für allgemeine Steuerstreitigkeiten sind die neuen Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgericht Bratislava, Banská Bystrica und Košice) zuständig. Das Oberste Verwaltungsgericht der Slowakischen Republik bleibt Kassationsgericht. Mit der Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit ist auch eine Verlagerung der Akten und eine Änderung des Aktenzeichens des Verfahrens verbunden.

TOP 4: NEUE REGELN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE TELEARBEIT UND ERHÖHUNG DES VERPFLEGUNGSMEHRAUFWANDS

Telearbeit, die während der Pandemie notwendig war, ist nach der Pandemie zur üblichen und oft gewünschten Form der Arbeitsausübung geworden. Einer der wichtigen Bereiche, die von der Telearbeit betroffen sind, ist die Sozialabsicherung (einschließlich Krankenversicherung) und die korrekte Bestimmung des zuständigen Staates. Für Arbeitnehmer, die von einem Heimbüro in einem anderen Staat als dem Sitz des Arbeitgebers arbeiten, gelten die während der Pandemie geltenden Regeln noch bis zum 30. Juni 2023. Mehrere EU-Länder haben bilaterale Vereinbarungen geschlossen, die die Standardregeln für die Bestimmung des zuständigen Staates ändern und die bisher geltende 25%-Regel erhöhen. Die Slowakei hat ein solches Abkommen mit Österreich geschlossen.

Auf EU-Ebene wurde als Zwischenlösung für die Beurteilung des zuständigen Staates im Bereich der Sozialabsicherung eine [Rahmenvereinbarung](#) verfasst, die die Regeln für die Heimarbeit regelt. Diese Vereinbarung tritt am 1.7.2023 in Kraft und modifiziert die bestehenden Regeln. Bei Heimarbeit ist es weiterhin möglich, sich den Regeln des Staates des Arbeitgebers zu unterwerfen, wenn die Heimarbeit nicht mehr als 50% beträgt.

BMB Newsletter

SEITE 5/11

2. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Neuer Ansatz zum Sale-Lease-Back

SEITE 3

TOP 2: Tax Reliability Index veröffentlicht

SEITE 4

TOP 3: Änderungen der Gerichtskarte und Auswirkungen auf Steuerverfahren

TOP 4: Neue Regeln für grenzüberschreitende Telearbeit und Erhöhung des Verpflegungsmehraufwands

SEITE 5

TOP 5: Neues aus dem Bereich ausländische Investitionen

SEITE 6

TOP 6: Slowakei bereitet sich auf die Einführung einer Mindeststeuer von 15% gemäß EU-Richtlinie vor

SEITE 7

TOP 7: Zeitplan für die elektronische Rechnungsstellung in der EU

SEITE 8

TOP 8: ESG - Steigerung des Unternehmenswertes und Auswirkungen auf Steuern

SEITE 9

TOP 9: Neue Pflichten für Immobilieneigentümer in DE

SEITE 10

TOP 10: Neue EU-Regeln für den Informationsaustausch über Krypto-Assets

SEITE 11

Nützliche Links

Die Rahmenvereinbarung kann nur von den Ländern angewandt werden, die es unterzeichnet haben; es wird nicht automatisch auf alle EU- und EWR-Länder angewendet. Bis zum 20. Juni 2023 haben die folgenden [Länder](#) die Vereinbarung unterzeichnet: Deutschland, Schweiz, Liechtenstein, Tschechische Republik, Österreich, Niederlande, Slowakei, Belgien, Luxemburg, Norwegen und Finnland. Die Vereinbarung wird für 5 Jahre geschlossen, mit der Möglichkeit der Verlängerung.

Zum **1. Juni 2023** wurde die **Höhe des Verpflegungsmehraufwands** für inländische Dienstreisen durch die Maßnahme Nr. 171/2023 des Ministeriums für Arbeit und Soziales auf 7,30 € bzw. 10,90 € und 16,40 € (je nach Dauer der Dienstreise) **erhöht**. Die Erhöhung des Verpflegungsmehraufwands hat Auswirkungen auf die Höhe des Arbeitgeberbeitrags für die Verpflegung der Arbeitnehmer.

TOP 5: NEUES AUS DEM BEREICH AUSLÄNDISCHE INVESTITIONEN

Zunächst möchten wir Sie informieren, dass im Bereich der regionalen Investitionsbeihilfen des Wirtschaftsministeriums eine **vorübergehende Bevorzugung bestehender Investoren bei der Erweiterung der Industrieproduktion und den damit verbundenen Investitionen in neue Maschinen und Anlagen** vorgesehen ist, **vorerst nur für das Jahr 2023**. Alle Industrieprojekte haben die gleichen Chancen auf Investitionsbeihilfen, da sie **für das Jahr 2023 alle als vorrangig eingestuft** werden, um damit die negativen Auswirkungen der Energiekrise widerzuspiegeln. Bei den Anträgen für 2023 müssen die Investitionen in Sachanlagen mindestens 3 Mio. € betragen, der Investitionsplan ist über einen Zeitraum von drei Jahren umzusetzen und die Produktion ist nach Abschluss des Investitionsplans um 5% zu steigern (sobald die volle Produktion erreicht ist). Bitte beachten Sie, dass nur Beschaffungen, die **nach Einreichung des Antrags auf Investitionsbeihilfen** durchgeführt werden, in die Investition einbezogen werden dürfen. Die Übergangsbedingungen im Zusammenhang mit der Energiekrise finden Sie in der Publikation [Regionale Investitionsbeihilfen](#) (S. 13).

Im Dezember 2022 wurde das **Gesetz über die Überprüfung ausländischer Investitionen** verabschiedet, das am 1. März 2023 in Kraft trat und nur für ausländische Investitionen gilt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes getätigt werden. Das Gesetz basiert auf der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen. Die Slowakei ist über die Verordnung hinausgegangen und berücksichtigt auch indirekte Investitionen.

BMB Newsletter

SEITE 6/11 2. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Neuer Ansatz zum Sale-Lease-Back

SEITE 3

TOP 2: Tax Reliability Index veröffentlicht

SEITE 4

TOP 3: Änderungen der Gerichtskarte und Auswirkungen auf Steuerverfahren

TOP 4: Neue Regeln für grenzüberschreitende Telearbeit und Erhöhung des Verpflegungsmehraufwands

SEITE 5

TOP 5: Neues aus dem Bereich ausländische Investitionen

SEITE 6

TOP 6: Slowakei bereitet sich auf die Einführung einer Mindeststeuer von 15% gemäß EU-Richtlinie vor

SEITE 7

TOP 7: Zeitplan für die elektronische Rechnungsstellung in der EU

SEITE 8

TOP 8: ESG - Steigerung des Unternehmenswertes

SEITE 9

TOP 9: Neue Pflichten für Immobilieneigentümer in DE

SEITE 10

TOP 10: Neue EU-Regeln für den Informationsaustausch über Krypto-Assets

SEITE 11

Nützliche Links

Die Verabschiedung des Gesetzes steht im Zusammenhang mit der Sicherheitsstrategie der Slowakischen Republik und zielt auf die wirksame Überprüfung von Informanten aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sowie auf die Kontrolle des Risikokapitals, auch innerhalb der EU, ab. Bei der Vorbereitung des Gesetzes hat sich die Slowakei von Deutschland, Frankreich, Finnland, Österreich, den USA und Australien inspirieren lassen.

Der Bereich der ausländischen Investitionen konzentriert sich auf Übernahmen, Fusionen, eine bestimmte Art von "Asset"-Investitionen, Investitionen auf der grünen Wiese und „Joint Venture“-Investitionen aus Drittländern (natürliche und juristische Personen, Trusts, andere Vermögensstrukturen) und kann sich unter bestimmten Umständen auch auf einen EU- oder SR-Investor beziehen. Spezifische von der slowakischen Regierung festzulegende kritische ausländische Investitionen, z. B. Investitionen in Verteidigung, digitale Dienstleistungen, Medien, kritische Infrastrukturelemente (nach Wirtschaftssektoren) und andere, die als erhöhtes Sicherheitsrisiko eingestuft wurden, sollten einer besonderen Behandlung unterzogen werden.

Die Überprüfung erfolgt auf Antrag des Investors (Antragspflicht nur bei kritischen Auslandsinvestitionen) oder von Amts wegen. Für die Überprüfung und die anschließende Kontrolle ist das Wirtschaftsministerium zuständig, und kann dem ausländischen Investor Mitigationsmaßnahmen auferlegen oder die ausländischen Direktinvestitionen verhindern. Der Beschluss wird von der Regierung genehmigt. Sobald die Investition genehmigt ist, muss der ausländische Investor in das Register der Partner des öffentlichen Sektors eingetragen werden.

Für die Verletzung der Pflichten des ausländischen Investors wird eine Geldbuße auferlegt, die den Wert der ausländischen Investition oder einen Prozentsatz (die Höhe des Prozentsatzes hängt von der Art des Verstoßes ab) der Summe des gesamten Nettoumsatzes, den der ausländische Investor, die von ihm beherrschte Person oder die Person, die den ausländischen Investor beherrscht, in dem letzten abgeschlossenen Besteuerungszeitraum erzielt hat, nicht übersteigen darf - je nachdem, welcher Betrag höher ist. Die Geldbuße kann auch wiederholt verhängt werden und kann auch gegen die Zielperson verhängt werden.

TOP 6: SLOWAKEI BEREITET SICH AUF DIE EINFÜHRUNG EINER MINDESTSTEUER VON 15% GEMÄSS EU-RICHTLINIE VOR

Wie wir im [BMB Newsletter 2023Q1](#) ausführlich berichtet haben, wird in der Slowakei ab 2024 eine qualifizierte inländische Ergänzungssteuer (QDMTT) eingeführt, die die Veranlagung einer Mindeststeuer von 15% zu Gunsten des slowakischen Staatshaushalts gewährleistet.

BMB Newsletter

SEITE 7/11 2. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Neuer Ansatz zum Sale-Lease-Back

SEITE 3

TOP 2: Tax Reliability Index veröffentlicht

SEITE 4

TOP 3: Änderungen der Gerichtskarte und Auswirkungen auf Steuerverfahren

TOP 4: Neue Regeln für grenzüberschreitende Telearbeit und Erhöhung des Verpflegungsmehraufwands

SEITE 5

TOP 5: Neues aus dem Bereich ausländische Investitionen

SEITE 6

TOP 6: Slowakei bereitet sich auf die Einführung einer Mindeststeuer von 15% gemäß EU-Richtlinie vor

SEITE 7

TOP 7: Zeitplan für die elektronische Rechnungsstellung in der EU

SEITE 8

TOP 8: ESG - Steigerung des Unternehmenswertes und Auswirkungen auf Steuern

SEITE 9

TOP 9: Neue Pflichten für Immobilieneigentümer in DE

SEITE 10

TOP 10: Neue EU-Regeln für den Informationsaustausch über Krypto-Assets

SEITE 11

Nützliche Links

In der aktuellen Ausgabe bringen wir einige zusätzliche Informationen zu dem Konzept. Der Gesetzentwurf des Finanzministeriums soll im August bzw. September 2023 dem interministeriellen Stellungnahmeverfahren unterzogen werden, die aktuelle Fassung ist noch nicht öffentlich zugänglich. Die qualifizierte inländische Ergänzungssteuer wird den Regeln der Richtlinie unterliegen und muss von der Europäischen Kommission genehmigt werden.

Nicht alle Vorschriften oder Vergünstigungen der Richtlinie müssen unbedingt eingeführt werden. Von Interesse für die Unternehmen ist die Frage, ob das Finanzministerium in die nationale Steuer die substance-based Carve-outs einbeziehen wird, die für eine Übergangszeit von bis zu 10 Jahren angewendet werden könnten. Dies würde Unternehmen dabei helfen, lokale Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen, z. B. den Abzug von Forschungs- und Entwicklungskosten oder den Superabzug für Industrie 4.0.

Die gute Nachricht ist, dass bei der Berechnung der Mindeststeuer von 15% auch die latente Steuer berücksichtigt wird, so dass die lokalen Besonderheiten des slowakischen Rechts (eine Reihe von temporären Differenzen) keine negativen Auswirkungen hätten.

TOP 7: ZEITPLAN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG IN DER EU

Die EU-Mitgliedstaaten beobachten die Aktivitäten der Europäischen Kommission sowie den veröffentlichten Entwurf der ViDA-Reform (über die ViDA-Reform haben wir im [BMB Newsletter 2022Q4](#) berichtet). Um die ViDA-Verpflichtungen zu erfüllen und die MwSt-Lücke zu bekämpfen, bereiten sich die Mitgliedstaaten auf die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung und der elektronischen Berichterstattung vor, meist schrittweise, wobei der [gesamte Prozess voraussichtlich bis 2028 abgeschlossen und eingeführt](#) sein soll.

Wie wir bereits im BMB Newsletter 2022Q4 informiert haben, wurde die lang erwartete Einführung der obligatorischen Online-Übermittlung von elektronischen Rechnungen in der Slowakei, die ursprünglich für den 1. Januar 2023 geplant war, auf unbestimmte Zeit verschoben. Seit dem 1. April 2023 gilt die obligatorische elektronische Rechnungsstellung für B2G-Transaktionen.

Im Folgenden werden die legislativen Entwicklungen bezüglich der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung in den Nachbarländern und bei den wichtigsten Handelspartnern der Slowakei zusammengefasst:

Österreich: obligatorische elektronische Rechnungsstellung für das B2G-Segment seit 2014, für das B2B-Segment wurde noch kein konkreter Termin vorgeschlagen

BMB Newsletter

SEITE 8/11

2. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Neuer Ansatz zum Sale-Lease-Back

SEITE 3

TOP 2: Tax Reliability Index veröffentlicht

SEITE 4

TOP 3: Änderungen der Gerichtskarte und Auswirkungen auf Steuerverfahren

TOP 4: Neue Regeln für grenzüberschreitende Telearbeit

SEITE 5

TOP 5: Neues aus dem Bereich ausländische Investitionen

SEITE 6

TOP 6: Slowakei bereitet sich auf die Einführung einer Mindeststeuer von 15% gemäß EU-Richtlinie vor

SEITE 7

TOP 7: Zeitplan für die elektronische Rechnungsstellung in der EU

SEITE 8

TOP 8: ESG - Steigerung des Unternehmenswertes und Auswirkungen auf Steuern

SEITE 9

TOP 9: Neue Pflichten für Immobilieneigentümer in DE

SEITE 10

TOP 10: Neue EU-Regeln für den Informationsaustausch über Krypto-Assets

SEITE 11

Nützliche Links

Polen: obligatorische elektronische Rechnungsstellung seit dem 1. Januar 2023 für alle Transaktionen

Deutschland: vorgeschlagene Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung ab 1. Januar 2025

Tschechische Republik: bisher wurden noch keine spezifischen Rechtsvorschriften für die obligatorische elektronische Rechnungsstellung vorbereitet

Ungarn: elektronische Rechnungsstellung derzeit weder für das B2G- noch für das B2B-Segment obligatorisch

Belgien: geplante Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung ab dem 1. Januar 2024 in mehreren Phasen je nach Größe der Steuersubjekte

Frankreich: geplante Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung ab dem 1. Juli 2024 in mehreren Phasen je nach Größe der Steuersubjekte

Rumänien: seit Juli 2022 obligatorische elektronische Rechnungsstellung für alle B2G-Transaktionen und einige B2B-Transaktionen mit Produkten mit hohem Steuerrisiko

TOP 8: ESG - STEIGERUNG DES UNTERNEHMENSWERTES UND AUSWIRKUNGEN AUF STEUERN

Die ESG-Agenda (Environment, Social and Governance) bringt den Unternehmen eine Reihe von Vorteilen und hat auch Auswirkungen auf steuerliche Aspekte. Dieser Ansatz konzentriert sich auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien und seine Umsetzung kann sich positiv auf die finanzielle Leistung der Unternehmen und ihren Beitrag zur Nachhaltigkeit auswirken.

Einer der Hauptvorteile der ESG-Agenda besteht darin, dass sie den Unternehmen ermöglicht, nachhaltige Werte zu schaffen. Die Berücksichtigung von Umweltfaktoren, z.B. Verringerung von Treibhausgasemissionen und der effiziente Umgang mit Energieressourcen, kann zu niedrigeren Kosten und höherer Effizienz führen. Unternehmen, die sich in sozialen Initiativen engagieren, z. B. Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Förderung von Vielfalt und Integration und Engagement für Transparenz, können loyale Mitarbeiter, Kunden und Investoren gewinnen. Governance-Faktoren, z. B. transparente Unternehmensführung, ethisches Risikomanagement und Einhaltung rechtlicher Standards, können das Vertrauen der Investoren und der Öffentlichkeit in das Unternehmen stärken.

BMB Newsletter

SEITE 9/11

2. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Neuer Ansatz zum Sale-Lease-Back

SEITE 3

TOP 2: Tax Reliability Index veröffentlicht

SEITE 4

TOP 3: Änderungen der Gerichtskarte und Auswirkungen auf Steuerverfahren

TOP 4: Neue Regeln für grenzüberschreitende Telearbeit

SEITE 5

TOP 5: Neues aus dem Bereich ausländische Investitionen

SEITE 6

TOP 6: Slowakei bereitet sich auf die Einführung einer Mindeststeuer von 15% gemäß EU-Richtlinie vor

SEITE 7

TOP 7: Zeitplan für die elektronische Rechnungsstellung in der EU

SEITE 8

TOP 8: ESG - Steigerung des Unternehmenswertes und Auswirkungen auf Steuern

SEITE 9

TOP 9: Neue Pflichten für Immobilieneigentümer in DE

SEITE 10

TOP 10: Neue EU-Regeln für den Informationsaustausch über Krypto-Assets

SEITE 11

Nützliche Links

Die Auswirkungen der ESG-Agenda auf die Steuern liegen in verschiedenen Aspekten. In einigen Fällen können Unternehmen, die eine ESG-Agenda umsetzen, Anspruch auf steuerliche Anreize oder Vergünstigungen haben. Beispielsweise können Regierungen denjenigen Unternehmen, die in erneuerbare Energien investieren, ihren Fuhrpark auf Elektrofahrzeuge umstellen oder Projekte mit positiven Umweltauswirkungen durchführen, Steuervergünstigungen gewähren. Diese Anreize ermutigen Unternehmen, nachhaltige Ansätze zu verfolgen und zum grünen Wandel beizutragen. Nicht zuletzt wirkt sich die Umsetzung der ESG-Agenda in der Unternehmensführung positiv auf die langfristige Nachhaltigkeit, das Risiko von Steuerproblemen und die Nichteinhaltung von Standards aus. Eine transparente und ethische Unternehmensführung, einschließlich der Einhaltung von Gesetzen, kann das Risiko von Steuerstreitigkeiten und Unregelmäßigkeiten minimieren und die Wahrscheinlichkeit von Geldstrafen und negativen Auswirkungen auf den Ruf des Unternehmens verringern.

TOP 9: NEUE PFLICHTEN FÜR IMMOBILIENEIGENTÜMER IN DEUTSCHLAND

In Deutschland wurde eine neue Verpflichtung für ausländische Investoren, die in Deutschland Immobilien besitzen, eingeführt. Bis zum 30. Juni 2023 müssen sie der Pflicht nachkommen, erweiterte Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer (UBO) an das deutsche Transparenzregister zu melden. Die Gesetzesänderung ergibt sich aus dem Ende 2022 in Kraft getretenen Sanktionsdurchsetzungsgesetz II. Die Verpflichtung gilt sowohl für neue als auch für bestehende direkte und indirekte Investoren. Von der Gesetzesänderung betroffen sind insbesondere Alteigentümer, die vor dem 1. Januar 2020 im Wege direkter Beteiligung und vor dem 1. August 2021 im Wege indirekter Beteiligung Immobilien in Deutschland erworben haben und bisher nicht meldepflichtig waren. Wie das Bundesfinanzministerium auf seiner Website mitteilt, wurde mit der Einführung dieses Gesetzes das Ziel verfolgt, die Durchsetzung von Sanktionen und die Bekämpfung der Geldwäsche in Deutschland strukturell zu verbessern. Für die Nichtmeldung von Informationen über eine CFC können Bußgelder von bis zu 150.000 € (beim ersten Verstoß) oder mehr (beim wiederholten Verstoß) verhängt werden.

Der [Vergleich](#) der bestehenden Rechtsvorschriften und der neuen Verpflichtungen wurde von unseren deutschen Kollegen (Flick Gocke Schaumburg ([Matthias Full](#), [Franz-Joseph Reisner](#))) aus der internationalen Taxand-Gruppe sehr gut zusammengefasst.

BMB Newsletter

SEITE 10/11 2. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Neuer Ansatz zum Sale-Lease-Back

SEITE 3

TOP 2: Tax Reliability Index veröffentlicht

SEITE 4

TOP 3: Änderungen der Gerichtskarte und Auswirkungen auf Steuerverfahren

TOP 4: Neue Regeln für grenzüberschreitende Telearbeit

SEITE 5

TOP 5: Neues aus dem Bereich ausländische Investitionen

SEITE 6

TOP 6: Slowakei bereitet sich auf die Einführung einer Mindeststeuer von 15% gemäß EU-Richtlinie vor

SEITE 7

TOP 7: Zeitplan für die elektronische Rechnungsstellung in der EU

SEITE 8

TOP 8: ESG - Steigerung des Unternehmenswertes und Auswirkungen auf Steuern

SEITE 9

TOP 9: Neue Pflichten für Immobilieneigentümer in DE

SEITE 10

TOP 10: Neue EU-Regeln für den Informationsaustausch über Krypto-Assets

SEITE 11

Nützliche Links

TOP 10: NEUE EU-REGELN FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER KRYPTO-ASSETS ZU STEUERLICHEN ZWECKEN

Am 16. Mai 2023 einigten sich die EU-Finanzminister auf [neue Transparenzregeln](#) für alle Dienstleister, die Transaktionen mit Krypto-Assets für in der EU ansässige Kunden ermöglichen (DAC8). Die neuen Regeln werden die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (Richtlinie 2011/16/EU des Rates) ergänzen. Mit dem neuen Text wird der von der Europäischen Kommission am 8. Dezember 2022 angenommene Entwurf der DAC8-Richtlinie leicht geändert.

Derzeit verfügen die Steuerbehörden nicht über die notwendigen Informationen, um die mit Krypto-Assets erzielten Erträge zu überwachen. Dies schränkt ihre Fähigkeit, sicherzustellen, dass Steuern tatsächlich gezahlt werden, erheblich ein. Die DAC8-Richtlinie wird die Fähigkeit der Mitgliedstaaten verbessern, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuerumgehung aufzudecken und zu bekämpfen, indem sie alle in der EU ansässigen Dienstleister im Bereich von Krypto-Assets - unabhängig von ihrer Größe - verpflichtet, Transaktionen von in der EU ansässigen Kunden zu melden. Darüber hinaus wurde der Anwendungsbereich der aktualisierten DAC8-Richtlinie auf Meldepflichten von Finanzinstituten in Bezug auf E-Geld und digitale Währungen der Zentralbanken sowie auf den automatischen Austausch von Informationen über grenzüberschreitende Vorabentscheidungen, die von natürlichen Personen genutzt werden, ausgeweitet.

Die Definition der Krypto-Assets ist sehr weit gefasst und umfasst jede digitale Darstellung eines Wertes oder eines Rechts, die elektronisch unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie übertragen und gespeichert werden kann. Darunter fallen Krypto-Assets, die dezentral ausgegeben wurden, sowie Stablecoins, einschließlich E-Geld-Token und bestimmter nicht-fungibler Token.

Am 8. Juni 2023 veröffentlichte die OECD die aktualisierten [International Standards for Automatic Exchange of Information in Tax Matters](#), die auch den Rahmen für die Meldung von Krypto-Assets enthalten.

Die neuen Meldepflichten für Krypto-Assets, E-Geld und digitale Währungen der Zentralbanken sollen am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

BMB Newsletter

SEITE 11/11 2. Quartal 2023

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Neuer Ansatz zum Sale-Lease-Back

SEITE 3

TOP 2: Tax Reliability Index veröffentlicht

SEITE 4

TOP 3: Änderungen der Gerichtskarte und Auswirkungen auf Steuerverfahren

TOP 4: Neue Regeln für grenzüberschreitende Telearbeit

SEITE 5

TOP 5: Neues aus dem Bereich ausländische Investitionen

SEITE 6

TOP 6: Slowakei bereitet sich auf die Einführung einer Mindeststeuer von 15% gemäß EU-Richtlinie vor

SEITE 7

TOP 7: Zeitplan für die elektronische Rechnungsstellung in der EU

SEITE 8

TOP 8: ESG - Steigerung des Unternehmenswertes und Auswirkungen auf Steuern

SEITE 9

TOP 9: Neue Pflichten für Immobilieneigentümer in DE

SEITE 10

TOP 10: Neue EU-Regeln für den Informationsaustausch über Krypto-Assets

SEITE 11 Nützliche Links

NÜTZLICHE LINKS

[Niederschrift aus der Sitzung der Kommission](#) (SK)

[Subjekte mit dem zugewiesenen Tax Reliability Index](#) (SK)

[Neue Gerichtskarte](#) (SK)

[Rahmenvereinbarung in der Sozialabsicherung](#) (EN)

[Regionale Investitionsbeihilfen](#) (SK)

[Zeitplan für die elektronische Rechnungsstellung in der EU](#) (EN)

[Neue Pflichten für Immobilieneigentümer in Deutschland](#) (EN)

[Neue EU-Regeln für den Informationsaustausch über Krypto-Assets](#) (EN)

Autoren:



Judita Kuchtová
Steuerberaterin



Kristína Reguliová
Senior Tax Expert



Petr Spáčil
Senior Tax Expert